Die legale Basis für die Kinderheime ist verhältnismässig dünn. Im Gegensatz zu den staatlichen Heimen, gibt es zur Zeit für die Träger der privaten Heime noch immer kein Gesetz, welches ihre Arbeit absichert. Deswegen müssen die Träger der privaten Kinderheime seit 1975 jährlichen einen Kooperationsvertrag, Konvention genannt, mit dem Familienminister unterzeichnen. Die Konvention umfasst 3 Hauptbereiche:

1. die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Parteien,
2. die Finanzierung der Institution und
3. die Personalangelegenheiten.

Die Zusammenarbeit zwischen Staat und privaten Institutionen findet auf 2 Ebenen statt, innerhalb jeder einzelnen Institution im comité de gérance und in einer allgemeinen institutionsübergreifenden Kommission, der commission d'harmonisation. Die Zusammenarbeit zwischen denjenigen, die Kinder unterbringen möchten, wie z.B. das Jugendgericht oder die Sozialdienste, einerseits und den Heimen andererseits wird von der Commission Nationale d'Arbitrage en matière de Placement (CNAP) und ihrem Secrétariat Permanent koordiniert. Die CNAP ist eine gemeinsame Einrichtung des Familenministeriums und der Entente des Gestionnaires des Centres d'Accueil (EGCA), dem Dachverband der freien Träger.

Finanziell werden die Heime über den Weg einer staatlichen Fehlbedarfsfinanzierung getragen, d.h. nachdem die Eltern und die Gemeinden ihren eher bescheidenen Beitrag geleistet haben, übernimmt der Staat den Rest der Ausgaben innerhalb festgelegter Grenzen, ausserhalb derer dann die Träger die Kosten tragen müssen.

Hinsichtlich des in den Heimen beschäftigten Personals wird in der Konvention das Prinzip der fachlichen Ausbildung ausdrücklich festgeschrieben. Es wird aber auch die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Ausbildung eingeräumt. Es sei betont, daß das Heimpersonal das ganze Jahr über im Schichtdienst arbeiten muß und einen grossen persönlichen Einsatz aufbringen muß, um seiner Aufgabe gerecht werden zu können. Es ist dann auch nicht weiter erstaunlich, daß die Heimerziehung von chronischem Personalmangel geplagt ist.

Die konsequente finanzielle Unterstützung der Heime durch den Staat und dessen Zusammenarbeit mit den privaten Trägern haben in fast 20 Jahren die Entwicklung der luxemburger Heime in vielen Bereichen auf ein relativ hohes Niveau gebracht, was aber nicht bedeuten soll, daß bereits alle Arbeit getan sei.

IV) Die Spezialisierung der Heimstrukturen

Die Entwicklung der Heimerziehung zu einem dezentralisiertem System von modernen Einrichtungen wurde von einer mehr oder weniger weitgehenden Spezialisierung dieser Einrichtungen und einer Differenzierung ihrer Leistungen begleitet.

Ein erster wichtiger Schritt bestand darin, für die Behinderten die geeigneten Einrichtungen zu schaffen. Dazu waren in den meisten Fällen Neubauten nötig, wobei die besonderen Bedürfnissen der Körperbehinderten und der geistig Behinderten berücksichtigt werden mußten. Die Körperbehinderten brauchten neben räumlich, technisch und therapeutisch sehr aufwendigen Wohneinheiten auch Schulen, Werkstätten und beschützte Arbeitsplätze, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Auch wenn bei den geistig Behinderten der technische Aufwand im Wohnbereich weniger ins Gewicht fällt, so haben auch sie ähnliche Ansprüche auf Förderung ihrer Fähigkeiten zur Ausübung einer sinnvollen Beschäftigung. Es mußten also ebenfalls geeignete Werkstätten und Arbeitsplätze für diese Behindertengruppe geschaffen werden. Um das Problem der gesellschaftlichen Isolation von Behinderten zu mindern, werden zunehmend integrierte Wohneinheiten innerhalb der Ortschaften und Stadtteile eingerichtet.

Ein weiterer Schritt wurde getan, um zu verhindern, daß Jugendliche aus Altersgründen von einem Heim ins andere verlegt werden müssen, deshalb haben die meisten Heime im Laufe der Zeit besondere Einrichtungen für heranwachsende Jugendliche,